

Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) für das Geschäftsjahr 2017

Die Messe Berlin GmbH wendet als nicht börsennotiertes Unternehmen den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) auf der Grundlage der Beteiligungshinweise des Landes Berlin an, um deren Beachtung die Messe Berlin von der Senatsverwaltung für Finanzen als im Mehrheitsbesitz des Landes Berlin stehendes Unternehmen gebeten wurde.

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 eine Aktualisierung der Beteiligungshinweise des Landes beschlossen. Die Überarbeitung war u. a. aufgrund von Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes (DCGK) veranlasst. Demgemäß soll nun eine kurze Entsprechenserklärung in entsprechender Anwendung zum BCGK ausreichend sein. Auf den Internetseiten der Messe Berlin GmbH und unter anderem auch ihrem Geschäftsbericht wird diese Entsprechenserklärung zugänglich gemacht.

Den im Berliner Corporate Governance Kodex niedergelegten Verhaltensempfehlungen wurde in der Messe Berlin GmbH im Geschäftsjahr 2017 mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen entsprochen:

I. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

1. Fristeinhaltung

Der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war nicht immer ausreichend (mindestens 3 Wochen).

II. Geschäftsführung

1. Zielvereinbarungen 2017

Die Zielvereinbarungen 2017 wurden nicht rechtzeitig abgeschlossen, da die Zielvereinbarungen 2017 nicht, wie vorgesehen, Ende 2016 für das kommende Geschäftsjahr, sondern erst in der Personal- und Präsidialausschusssitzung (PPA) am 13.01.2017 beschlossen wurden.

2. D&O-Versicherungen

D&O-Versicherungen sind mit Selbstbehalt für Geschäftsführung und ohne Selbstbehalt für den Aufsichtsrat abgeschlossen worden.

3. Anstellungsverträge der Geschäftsführung

Die Verträge mit den Geschäftsführern sind aufgrund von Besitzstandswahrung bzw. mit Blick auf die dreijährige Vertragslaufzeit nicht so gestaltet, dass Zahlungen an die Geschäftsführer bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) dürfen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrages vergüten.

III. Aufsichtsrat

1. Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse durch den Aufsichtsrat

a) Personal- und Präsidialausschuss

Der Aufsichtsrat hat einen Personal- und Präsidialausschuss, der die Beschlüsse des Aufsichtsrats in Personalangelegenheiten der Geschäftsführung vorbereitet. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Mit Beschluss vom 07.07.2014 hat der Aufsichtsrat dem Personal- und Präsidialausschuss bis zum Ende der laufenden Amtsperiode weiterhin die Aufgaben und Befugnisse eines Prüfungsausschusses („Audit Committee“) übertragen. Der Personal- und Präsidialausschuss ist damit auch mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Die Sitzungsleitung bei den Prüfungsangelegenheiten hat der Aufsichtsrat einem anderen Ausschussmitglied als dem Aufsichtsrats- und Ausschussvorsitzenden übertragen.

Im Geschäftsjahr 2017 haben keine außerordentlichen Sitzungen des Personal- und Präsidialausschusses stattgefunden.

b) Investitionsausschuss

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat einen Investitionsausschuss. Dieser hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens bei seinen Verhandlungen und Beschlüssen über Sach- und Finanzinvestitionen mit großer Bedeutung zu beraten.

Der Aufsichtsrat hat keine darüber hinaus gehenden Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen.

2. Altershöchstgrenze für Geschäftsführer

Für die Geschäftsführung wurde keine Altershöchstgrenze für das Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt. Der Wechsel eines Geschäftsführers in den Vorsitz des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse ist nicht die Regel.

3. Altershöchstgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Es wurde keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt.

4. Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Aufsichtsratssitzungen

Ein Aufsichtsratsmitglied hat im Jahr 2017 an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

5. Übermittlung an den Hauptgesellschafter

Der Aufsichtsrat hat die beabsichtigten Zielvereinbarungsentwürfe 2017 nicht dem Hauptgesellschafter (Senatsverwaltung für Finanzen) vor Abschluss zur Prüfung übermittelt – entgegen der Vorgabe der Beteiligungshinweise, Anlage 4, BCGK-Erklärung III. Nr. 14.

6. Interessenkonflikte

Der Aufsichtsrat hat Verfahrensregelungen für Interessenkonflikte im Einzelfall festgelegt.

VI. Rechnungslegung

1. Zwischenberichte

Die Zwischenberichte enthalten keine Liste von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft mit Angaben zu Name und Sitz der Gesellschaft, Namen und Beteiligungshöhen der Gesellschafter, Höhe des Eigenkapitals, Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, Angaben, ob die Stimmrechte den Beteiligungshöhen entsprechen. Die vorgelegten Organigramme zu den Messe-Beteiligungen enthalten nicht sämtliche o.g. Angaben.